

REACH-Verordnung (1907/2006)

Hintergrund / Ziel / Betroffene

- Betroffene: Hersteller und Importeure von Chemikalien in der EU. Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU sind nicht an die REACH-Verpflichtungen gebunden. Selbst wenn Sie die Produkte in das Zollgebiet der Europäischen Union exportieren. Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen von REACH, zum Beispiel die Registrierung, liegt bei den Importeuren mit Sitz in der EU.
- Ziel: Vereinheitlichung des Chemikalienrechts in der EU. Erhöhung des Wissenstandes über Gefahren und Risiken, die von Chemikalien ausgehen können.
- Hintergrund: Gewährleistung eines freien Warenverkehrs in der EU mit Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation. Sicherstellung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

Regelungsinhalt

- Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
- Hersteller und Importeure („Inverkehrbringer“) von Chemikalien haben eine Registrierungspflicht bei der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemicals Agency, ECHA), die in Mengen von > 1t pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden.
- Befindet sich in den Erzeugnissen ein „besonders Besorgnis erregender Stoff“ (substances of very high concern - SVHC), muss dieser vom Hersteller oder Importeur bei der ECHA angemeldet werden,
 - wenn der Stoffe noch nicht für diesen Verwendungszweck registriert worden ist und
 - der Stoff in den Erzeugnissen mit mehr als 0,1 % (w/w) enthalten ist und
 - der Stoff mit mehr als 1 Tonne pro Jahr in diesen Erzeugnissen eingesetzt wird.
- Unternehmen in der EU, welche Stoffe in der EU kaufen, um sie im Rahmen ihrer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit zu verwenden (z.B. Neuabfüller oder Endkunden), werden in der REACH-Verordnung als "nachgeschaltete Anwender" bezeichnet. Nachgeschaltete Anwender sind nicht registrierungspflichtig.

ECOMAL Erklärung

- ECOMAL handelt ausschließlich elektronische Komponenten namhafter Hersteller.
- Stoffe in elektronischen Komponenten bedürfen im Regelfall keiner Registrierung, da bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Stoffe nicht absichtlich freigesetzt werden (Art. 7 REACH Verordnung). So ist z.B. ein Elektrolytkondensator, der auslaufen kann, nicht betroffen, da er nicht bestimmungsgemäß eine Chemikalie abgibt.
- Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass aus unseren Erzeugnissen unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine chemischen Stoffe freigesetzt werden.
- Unsere europäischen Lieferanten sind verpflichtet, uns hinsichtlich etwaiger Inhaltsstoffe zu informieren, wenn diese in der jeweiligen aktuellen ECHA-Liste der „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC) aufgeführt sind und dieser größer als 0,1% (Massenprozent) in dem Erzeugnis enthalten ist.
- Sollte ein solcher „besonders besorgniserregender Stoff“ im Ausnahmefall in einer elektronischen Komponente enthalten sein, werden wir diese Information an Kunden weitergeben, um eine sichere Verwendung zu ermöglichen.
- Die REACH-Verordnung schreibt eine aktive Informationspflicht fest, wenn ein Produkt diese SVHC-Massenkonzentration überschreitet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Produkt REACH-konform ist, wenn Sie keine andere Information von uns erhalten. Dieses Verfahren entspricht dem gesetzlich festgeschriebenen Standard.
- Unsere Erzeugnisse beziehen wir vorwiegend von europäischen Herstellern und nur in Einzelfällen von außereuropäischen Herstellern.
- Hersteller, die nicht in der EU ansässig sind, unterliegen nicht direkt den REACH- Informationspflichten. ECOMAL bemüht sich jedoch, dass diese gleichfalls informieren, sofern ein Erzeugnis einen SVHC-Stoff von mehr als 0,1% (Massenprozent) enthält.

Die Erklärungen der Hersteller ECOMAL Gruppe betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien sowie der Ethikkodex der ECOMAL Gruppe sind über folgenden Link abrufbar: [Download | ECOMAL® - Electronic Components and Logistic](#)